

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 108/10 B**  
**und B 2 U 8/10 R**

L 8 U 60/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 9 U 91/06 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und  
Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin und  
Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-  
sozialgerichts vom 25. Februar 2010 sowie die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 7.4.2010 gegen das vorbezeichnete Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) Revision und Beschwerde eingelegt.
- 2 Weder die Revision noch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Abgesehen davon, dass gegen Urteile der Landessozialgerichte Revision nur dann eingelegt werden kann, wenn sie vom LSG oder dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist die Revision bereits nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG entspricht. Danach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Nichtzulassungsbeschwerde.
- 3 Schon aus diesem Grunde mussten sowohl die Revision als auch die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

